

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FENGER ABFALL & RECYCLING GMBH

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgend wird der Kunde als Auftraggeber mit AG, die Firma Fenger Abfall & Recycling GmbH als Auftragnehmer mit AN sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit AGB bezeichnet.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, ausgenommen bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

1.3 Sind für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen vereinbart oder dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung beigelegt, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen und -anpassungen.

1.4 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Des Weiteren gelten die AGB für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch uns oder unseren Rechtsnachfolger im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (sämtliche nachfolgend auch Auftragnehmer genannt).

1.5 Terminangaben des AN stellen keine Fixtermine dar. Für die Anerkennung der erbrachten Leistung genügt die Unterschrift des Fahrers der AN auf dem Leistungsnachweis der AN. Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine geraten wir im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnung des AG in Verzug.

1.6 Holt der AN Ware beim AG ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Ein Gleiches gilt bei Lieferung an uns.

1.7 Für den RC Platz in Mittenwalde gelten folgende Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Monaten von März bis Oktober. In den Monaten November bis Februar sind die Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr am Freitag endet die Öffnungszeit bereits 13:00 Uhr. Weitere Öffnungszeiten bedürfen einer gesonderten Abstimmung im Rahmen der Auftragsverhandlung.

2. Pflichten des AN

2.1 Der AN wird den Auftrag ordnungsgemäß und pünktlich im Rahmen der technischen Möglichkeiten der von ihm eingesetzten Geräte ausführen. Die AN ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

2.2 In Fällen höherer Gewalt (bspw. bei einer pandemischen Lage) im Sinne von Ziff. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom AG für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Eine Fristverlängerung zur Lieferung des AN tritt auch dann ein, wenn wir uns mit einer Lieferung bereits in Verzug befinden. Wir werden dem AG derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

3. Pflichten des AG

3.1 Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen mitzuteilen. Der AG hat die Stoffe zu deklarieren und die Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezüglich der von dem AN zu erbringenden Leistungen zu beachten.

3.2 Der AG garantiert dem AN, dass im Rahmen von Entsorgungsmaßnahmen überlassene Abfälle bzw. Recyclingmaterial den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe/Abfälle beigemischt sind.

3.3 Der AG hat für die Aufstellung der Einrichtungen einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäume usw. die durch Befahren des Fahrzeugs bzw. Absetzen und Aufnehmen des Behälters, insbesondere aufgrund hoher Drucklasten entstehen, übernimmt der AN keine Haftung.

3.4 Es obliegt dem AG, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40 t) befahrbare Wege für eine ungehinderte Erreichbarkeit verfügt. Der AG ist verpflichtet, evtl. für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der AG ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung an der Entladestelle,

zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine etwaige Mängelrüge trägt.

3.5 Von dem AN zur Verfügung gestellte oder von diesem gemietete Behältnisse hat der AG sorgfältig zu behandeln, nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung zurückzugeben. Für Schäden an Einrichtungen, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen und für Abhandenkommen von Einrichtungen haftet der AG, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Vorbeschädigungen hat der AG bei der Übergabe den AN sofort mitzuteilen.

3.6 Der AG ist für die Verkehrssicherungspflicht (bspw. durch Beleuchtung oder Absperrung) der von dem AN gestellten Einrichtungen verantwortlich. Der AG stellt dem AN im Schadensfall von jeglicher Haftung, gegebenenfalls auch von Ansprüchen Dritter, frei. Bedarf die Aufstellung der Einrichtung einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der AG im Voraus.

3.7 Der AG bleibt auch nach Übernahme der Abfälle durch den AN verantwortlich im Sinne des KrW-/ AbfG. Für die vom AG zugewiesenen Ablade- und Deponieflächen trägt dieser die alleinige Verantwortung und stellt den AN von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

3.8 Container dürfen nur bis zur Höhe des Seitenrandes und der im Rahmen der zulässigen Behälternutzlast befüllt werden. Überfüllte Container dürfen gemäß Straßenverkehrsordnung nicht transportiert werden und werden von dem AN nicht abgeholt. Der AG ist verpflichtet, überfüllte Container innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Beanstandung umzufüllen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, steht es dem AN frei, dieses zu Lasten des AG umfüllen zu lassen. Für die Kosten und Schäden, die durch die Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, insbesondere durch vergebliche An- und Abfahrten, haftet der AG. Der AG ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des AG durch Dritte geschieht.

3.9 Dem AG obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. Er AN ist nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

4. Verzug

4.1 Im Falle des Verzuges ist der AG erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Wir haften nicht für Verzugschäden bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie beispielsweise längerer Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifenden Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen sowie staatlichen oder kommunalen Festlegungen in Folge von Pandemien.

4.3 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Preisvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von dem AN schriftlich bestätigt wurden. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste ab Werk, zuzüglich Transportkosten. So sind zum Beispiel Preisvereinbarungen mit dem Fahrpersonal für den AN nicht bindend. Der AN ist berechtigt, die Vergütung oder Belastung entsprechend zu ändern, wenn die Kosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Steigerungen der Beseitigungs- oder Verwertungsaufwendungen eine Änderung erfahren. Dies gilt auch bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Frachten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuhieven. Auf Verlangen haben wir dem AG die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die jeweils gültige Preisliste wird dem AG auf Anfrage kostenlos übersandt.

5.2 Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die jeweils gesetzliche gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

5.3 Wartezeiten und vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung von Einrichtungen werden dem AG, soweit er dies zu vertreten hat, in Rechnung gestellt. Er haftet dem AN gegenüber auch für durch Dritte entstandene Verzögerungen, die nicht durch den AN zu vertreten sind. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auslieferung oder Abholung eine vertretungsberechtigte Person die gelieferten Mengen auf dem Lieferschein bestätigt. Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut unserem (oder einem von uns beauftragten Dritten) Lieferschein, es sei denn, der AG weist eine eventuell abweichende Liefermenge nach.

5.4 Die Zahlung der Vergütung oder Belastung erfolgt jeweils nach Rechnungslegung und ist sofort ohne Abzug fällig. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen (bei gewerblichen Kunden 9% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank).

5.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche festgestellt, unbestritten oder von dem AN schriftlich anerkannt sind.

Die Aufrechnung durch den AG ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Wir haben zudem das Recht, mit Forderungen von mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung).

5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Minderungen/Frachtausgleich, Liefer-/ Entladezeiten, etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach unserer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt.

5.7 Der AG kann Ansprüche, gleich welcher Art, gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.8 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag fällig.

5.9 Gerät der AG in Verzug, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der AG gegenüber einem mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann ferner berechtigt, alle Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem AG fällig zu stellen. Des Weiteren können wir in diesem Fall vom AG auch Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit verlangen.

5.10 Alle Preise gelten nur bei gesamter Bestellung der im Angebot enthaltenen Leistungen.

Basis unserer Preiskalkulation bildet eine maximale Be- bzw. Entladezeit von 10 min. Bei einer Verlängerung der Be- und Entladezeiten berechnen wir folgende Stundensätze: Sattel 85,- €/h, 4-Achser 80,- €/h, 3-Achser 75,- €/h.

Bei eventuell notwendigen Entladungen in Fertiger berechnen wir einen Zuschlag von 0,50 €/t.

Für eine Lieferung mit Vierachsern oder Solofahrzeugen verrechnen wir einen Zuschlag. Die Fahrzeuge können auch gegen Aufpreis mit Bordmatik zur Verfügung gestellt werden.

Fahrzeuggrößen: Sattel 17m³ oder 26 t, 3-Achser 10m³ oder 15 t, 4-Achser 15m³ oder 20 t

Hierbei wird von voll ausgeladenen Fahrzeugen ausgegangen.

Für alle Entsorgungsleistungen fordern wir ein Deklarationsanalyse von einem akkreditierten Baugrundlabor einschließlich Fotodokumentation und Probenentnahmeprotokoll. Nach Übergabe der Dokumentation benötigen wir ca. 5 Werktage zur Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten auf den Deponien oder einer Verwertung. Alle angebotenen Preise gelten bei Einhaltung der Grenzparameter auf den Deponien.

Für die genaue Einhaltung der Bestellmenge übernehmen wir keine Garantie.

6. Gewährleistung / Haftung

6.1 Verletzt der AG seine Pflichten gemäß 3. der AGB, so haftet er dem AN für die hierdurch bei dieser verursachten Schäden (bspw. an Arbeitsgeräten) und ist zum Ausgleich des Mehraufwands beim AN verpflichtet. Das gleiche gilt für Standzeiten, die nach den beim AN betriebsüblichen Sätzen abzugelten sind, wobei der AG nachweisen kann, dass der AN ein geringerer Schaden entstanden ist. Entsteht der Schaden bei Dritten, hat der AG dem AN von der Inanspruchnahme freizustellen.

6.2 Wird der AN infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umständen, zum Beispiel Streik und Aussperrung, die Aufgabenerfüllung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FENGER ABFALL & RECYCLING GMBH

wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so entfällt gegenüber dem AG jegliche Haftung. Der AN kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

6.3 Soweit Dienstleistungen geschuldet sind, ist eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht mit den Leistungen des AN nicht verbunden. Die Haftung des AN ist beschränkt auf die gesetzliche Gewährleistung im Umfang des erteilten Auftrags.

6.4 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für unsere Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haften wir nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.5 Bei Abholung durch im Auftrag des AG oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den AG selbst geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware die Verladestelle (z. B. Waage, Verladeband u.ä.) des Lieferwerkes verlassen hat. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von unseren Materialsorten geeignet sein. Bei Abholung durch im Auftrag des AG oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den AG selbst hat der AG dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig lädt und sichert. Der AG ist in diesem Fall im Verhältnis zu uns für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat uns von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit der Abholer bei der Verladung unsere Mitarbeiter als Hilfspersonen hinzuzieht. Der AG ist verpflichtet, Überladungen eigenverantwortlich zu prüfen und zu vermeiden. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren.

6.6 Ist der AG Kaufmann im Sinne des HGB hat er bei Anlieferung oder bei Abholung die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der AG insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den AG erkennbar ist. Weiterhin hat der AG die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.

6.7 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der AG uns Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Waren dürfen nicht verarbeitet werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem AG unser Eigentum (Vorbehaltsware).

7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.3 Der AG ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber uns vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltsvermögen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der AG hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem AG aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der AG ist - solange wir nicht widersprechen - zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich und hinsichtlich der eingekommenen Gelder unser Treuhänder ermächtigt. Unser Recht auf Einziehung bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der AG seine Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, erfüllt. Auf unser Verlangen hat der AG uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres eigenen Anzeigerechts.

7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass wir hieraus verpflichtet wären – vorgenommen. Wir erwerben in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der AG bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für uns. Der AG ist verpflichtet, mit

seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für uns aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch den AG, erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Rechnungswert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der AG durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderung sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des AG eingebaut, so tritt der AG schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom AG vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an unserer Vorbehaltsware, so tritt der AG schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab.

Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Rechnungswert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der AG verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der AG verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des AG gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der AG schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei Zahlungsverzug des AG sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der AG nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

7.7 Der Eigentumsvorbehalt betrifft (auch) andere Gläubigerforderungen, nicht nur die spezielle Kaufpreisforderung des AN aus einem bestimmten Vorbehaltsverkauf. Insbesondere der Kontokorrentvorbehalt, der bis zur Tilgung aller Forderungen aus dem Kontokorrent vereinbart werden kann, ist hier einzubeziehen.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / sonstiges

8.1 Erfüllungsort ist Kemberg.

8.2 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten sind die für unseren Hauptsitz in Kemberg örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

8.3 Für alle im Zusammenhang stehenden Leistungen und Verträge mit der Fenger Abfall und Recycling GmbH gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrecht.

8.4 Personenbezogene Daten werden von uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen benutzt und gespeichert.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.